

Öffentliche Bekanntgabe des Landesamtes für Geologie und Bergwesen Sachsen-Anhalt, Dezernat 33 – Besondere Verfahrensarten
Allgemeine Vorprüfung gemäß § 9 Abs. 2 Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)
für die beabsichtigte Erweiterung des Kiessandtagebaus Kleinhelmsdorf

Die Fritz Herrmann GmbH und Co. KG legte mit Schreiben vom 08.03.2019 beim Landesamt für Geologie und Bergwesen Sachsen-Anhalt (LAGB) eine Unterlage zur allgemeinen Vorprüfung für die beabsichtigte Erweiterung des bergbaulichen Gewinnungsvorhabens Kiessandtagebaus Kleinhelmsdorf > 10 ha und < 25 ha vor. Das LAGB führte hierzu die allgemeine Vorprüfung zur Feststellung der UVP-Pflicht gemäß § 9 Abs. 2 und 4 i. V. m. § 7 UVPG für die geplante Flächenerweiterung zum Vorhaben

Erweiterung des Kiessandtagebaus Kleinhelmsdorf

durch. Hierbei wurde das geplante Vorhaben anhand der in Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien eine Überprüfung unterzogen.

Die Fritz Herrmann GmbH und Co. KG ist Inhaberin der Bewilligung „Kleinhelmsdorf-Lämmergraben“, Berechtsams-Nr.: II-B-f-161/99-4937 zur Gewinnung von Kiesen und Kiessanden zur Herstellung von Betonzuschlagstoffen.

Aufgrund der Abbauentwicklung der letzten Jahre wird eine Erweiterung der Abbaufäche im Trockenschnitt beabsichtigt. Vorgesehen ist die Erweiterung der Gewinnungsfläche des Trockenabbaus um ca. 14,2 ha. Damit erweitert sich die Vorhabensfläche des Tagebaus auf ca. 24,6 ha. Änderungen der Gewinnungs- und Aufbereitungstechnologie sowie der jährlichen Fördermengen und des Transportregimes sind mit der beabsichtigten Vorhabenerweiterung nicht vorgesehen.

Gemäß § 9 Abs. 2 u. 4 i. V. m. § 7 UVPG ergab die Prüfung anhand der in Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien, dass für die beabsichtigte Erweiterung der Abbaufäche um ca. 14,2 ha keine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Diese Feststellung ist gemäß § 5 Abs. 3 UVPG nicht selbstständig anfechtbar. Da sie auf einer Vorprüfung beruht, ist die Einschätzung der zuständigen Behörde in einem gerichtlichen Verfahren betreffend die Zulassungsentscheidung nur darauf zu überprüfen, ob die Vorprüfung entsprechend den Vorgaben des § 7 UVPG durchgeführt worden ist und ob das Ergebnis nachvollziehbar ist.

Die Unterlagen, die dieser Feststellung zugrunde liegen, können im LAGB, Dezernat 33 – Besondere Verfahrensarten, Köthener Straße 38 in 06118 Halle/Saale als der zuständigen Genehmigungsbehörde eingesehen werden.

Die Bekanntmachung ist auf der Internetseite des LAGB unter <http://www.lagb.sachsen-anhalt.de/service/bekanntmachungen/> einsehbar.